

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 3 (1877)
Heft: 36

Artikel: Zu den Rekrutenprüfungen : I.
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-238750>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogischer Beobachter.

Wochenblatt für Erziehung und Unterricht.

Herausgegeben von einem Consortium der zürcherischen Lehrerschaft.

Neue Folge. III. Jahrgang.

ZÜRICH, den 7. September 1877.

Nro. 36.

Der „Pädagogische Beobachter“ erscheint jeden Freitag. — Einsendungen sind an die Redaktion, Inserate an die Expedition zu adressiren. Abonnementspreis franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2. 20. Inseratgebühr: 15 Cts. (12 Pfg.) die dreispaltene Petitzelle oder deren Raum.

Zu den Rekrutenprüfungen.

(Vorbemerkung der Redaktion. Die Resultate der schweizerischen Rekrutenprüfungen haben Veranlassung zu schweren Anklagen gegen die Volksschule überhaupt, speziell auch gegen die zürcherische gegeben. Ueber die Berechtigung der Anschuldigungen bieten nachfolgende Artikel, die uns von durchaus kompetenter Seite zugekommen sind, wol genügenden Aufschluss. Wir dürfen von der politischen Presse, welche durchweg jene Auslassungen reproduziert hat, erwarten, dass sie auch von diesen zurechtstellenden Mittheilungen Notiz nehme.)

I.

Die Rekrutenprüfungen werden nach ihren Ergebnissen in gar mancherlei Weise besprochen und ausgebeutet. Wahrheit und Dichtung mengen sich in buntem Mischmasch durch einander. So manchem einsichtigen und gewissenhaften Lehrer bereitet es bitteren Verdross, wenn er vernennen muss, welch' armselige Früchte sein Fleiss zu Tage gefördert habe. Doch die schlechten Resultate jener Prüfungen dürfen nicht etwa angezweifelt werden. Denn sie sind in amtlichen Berichten durch unumstössliche Zahlen festgestellt. Der Bildungsstand der Kantone ist in mathematisch genau bestimmter Reihenfolge aufgeführt. Der Thurgauer freilich nimmt mit Vergnügen wahr, dass er im Range weit höher steht, als der rivalisirende Kulturstädtler; der Schwyzer Senne dankt dem Himmel, dass er mehr Bildung besitzt, als der so witzige Innerrhoder Hirt. Der Berner Mutz knurrt, weil seine Intelligenz so tief hinunter numerirt worden; und der Zürcher Leu schüttelt in tragischem Schmerz die Mähne darüber, dass er nicht der Weiseste im Lande sein sollte.

Wenn auch die Rekrutenprüfungen bis jetzt genügend dargethan haben, dass die Bildung der Masse des Volkes noch nicht die wünschbare Höhe erreicht hat und mehrere Kantone noch gar weit unter den bescheidensten Anforderungen stehen, so darf man sich doch nicht einem blinden Vertrauen in die absolute Richtigkeit jener Taxationen hingeben. Ich schätze den Werth der Rekrutenprüfungen hoch und bin überzeugt, dass sie schon mehrfach zu wolthätigen Selbstprüfungen geführt und Anstoss zu Verbesserungen im Schulwesen gegeben haben und bei verbesserter Durchführung noch reichern Segen stiften werden. Aber sie haben auch häufige Veranlassung zu ungerechten Anschuldigungen gegenüber der Schule und ihren Lehrern gegeben, indem man entweder die Zensurzahlen mit kritiklosem Aberglauben als unumstössliches Zeugniß annahm oder absichtlich noch Schlimmeres hinein legte, als sie bedeuten, um die Lehrerschaft an den Pranger stellen zu können. Es wird darum zur unabwendbaren Pflicht, ganz

offen zu sagen, wie die fraglichen Prüfungen vorgenommen werden, welchen Werth jene Zahlen haben und inwieweit sie zur Vergleichung der Schulkenntnisse der Rekruten in den verschiedenen Kantonen benutzt werden können.

Insofern ich indess meine Erfahrungen mit voller Ueberzeugung darlege, verwahre ich mich zum voraus vor dem Vorwurf, als bezweifle ich die Wahrheitsliebe irgend eines Prüfungsexperten. Gewiss haben alle sich redlich bestrebt, das Regulativ richtig anzuwenden. Dass dagegen die einzelnen Bestimmungen desselben in guten Treuen verschieden ausgelegt werden können, liegt auf der Hand.

Fassen wir z. B. das Lesen in's Auge! Dafür ist ein Lesebuch für die «mittlere Schulstufe» zu gebrauchen und sollen als Noten ertheilt werden:

I für mechanisch richtiges Lesen mit sinngemässer Betonung und nach Inhalt und Form befriedigende, zusammenhängende oder doch freie Reproduktion.

II für befriedigende mechanische Fertigkeit und richtige Beantwortung von Fragen über den Inhalt des Gelesenen.

III für mechanisches Lesen ohne Rechenschaft über den Inhalt.

IV für den Mangel jeglicher Fertigkeit im mechanischen Lesen.

Und nun! Ist wol überall ein Lesebuch für die «mittlere» Schulstufe benutzt worden? Verstehen der Baselstädter und der Walliser unter «mittlerer» Schulstufe dasselbe? Ist im Kanton Zürich die mittlere Primarschule oder die Ergänzungs- oder Sekundarschule gemeint? Hat aber die grössere oder geringere Schwierigkeit des Lesestücks nicht sehr grossen Einfluss auf die Note?

Der oberflächlichste Blick auf die Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse zeigt sofort, dass das Lesen unmöglich nach übereinstimmenden Anschauungen beurtheilt worden ist. Stellen wir diesfalls einige hervorstechende Zahlen zur Vergleichung neben einander! Note I im Lesen haben erhalten:

a.		b.	
1. Thurgau	70,5 % ^{*)}	Schaffhausen	38,5 %
2. Obwalden	50,4	Nidwalden	28,7
3. Luzern	58,6	Zürich	41,4
4. Zug	56,5	Genf	42,4
5. Freiburg	33,3	Glarus	26,5
6. Schwyz	37,9	Bern	31,7
7. Tessin	35,3	Aargau	29,7
8. Bünden	38,9	Appenzell A.-Rh.	30,7

Jeder Unbefangene, der nur einigermaßen die Schulverhältnisse in den hier konkurrirenden Kantonen kennt,

^{*)} Selbst für eine gute Sekundarschule hoch genug!

wird bei der Betrachtung vorstehender Zahlen sagen: «So kann es nicht sein! Da ist nicht die gleiche Elle angelegt worden!» Ich glaube sogar, die Schaffhauser lesen so gut als die Thurgauer, die Nidwaldner nicht schlechter als die Obwaldner, die Zürcher, Genfer, Glarner, Berner, Aargauer beziehungsweise mindestens so ordentlich wie die Luzerner, Zuger, Freiburger, Schwyzer, Tessiner; dass Appenzell A.-Rh. in der Lesefertigkeit hinter Obwalden, Schwyz, Freiburg etc. stehe, kann mir niemand weiss machen. Das Regulativ ist eben nicht überall mit der gleichen Strenge — oder Milde, wenn man will — gehandhabt worden. Wer aber hat Recht, die strengern oder die mildern Experten?

Normalien für Schulgebäude im Kanton Appenzell A. Rh.

II.

A. K. Beleuchtung. Die Normalien rathen Lichteinfall von zwei Seiten an, was wir gerne als richtig anerkennen. Die neuesten Schriftsteller über Schulhygiene befürworten zwar mit Nachdruck einseitige Beleuchtung. Doch sie scheinen bei dieser Forderung immer zu vergessen, dass ein Schulzimmer nicht bloss Schreib- und Zeichnungs-, sondern auch Wohnraum für die Schüler sein soll und dass der Einfluss des Sonnenlichtes auf die Jugend und ihre Entwicklung von grosser Bedeutung ist. Wird ein Schulzimmer so gestaltet, dass der Haupteinfall des Lichtes von links stattfindet und nur die Frontwand fensterlos ist, so kann selbst die dreiseitige Beleuchtung nicht von Nachtheil sein. Eine glückliche Lösung der Beleuchtungsverhältnisse liegt vielleicht in der Kombination der jetzigen Architektur mit dem Shedbau.

Die Beleuchtungscoefficienten, d. h. die Quotienten der Glasfläche in die Bodenfläche und den Kubikinhalt ergeben bei den aufgestellten Dimensionen:

Länge des Schulzimmers	8,4 m.
Breite desselben	6,2
Höhe desselben	3,0
Höhe der Fenster	1,8
Breite derselben	1,5
Anzahl der Fenster, zweiseitig	3+2,

folgende Zahlen: 5,5 und 55,2 — welche den Anforderungen der Hygiene eben nicht genügen. Also wäre jedenfalls zu wünschen, dass die Fenster- und damit verbunden die Zimmerhöhe etwas grössere Ausdehnung beanspruchen könnten.

Heizung und Ventilation. Es wird Ofenfeuerung und damit verbundene Luftzirkulation gefordert, was für die Verhältnisse einer Landschule gewiss das einzige Mögliche sein kann. Grössere Ortschaften werden sich wohl mehr und mehr für Zentralheizung entscheiden; geben doch die neuesten Luftheizeinrichtungen den frühern Klagen nicht mehr Raum und genügen sie in ausreichtstem Maasse der an sie gestellten Wünschen! — Gusseiserne Zylinderöfen werden mit allem Nachdruck bekämpft.

Innerer Ausbau der Lehrzimmer. Sehr anerkennenswerth ist die Bestimmung, dass die Fussböden der Schulräume aus Hartholz anzulegen, tannene Böden also nicht zu empfehlen oder zu billigen seien; ebenso dass das Wandgetäfer mindestens 2,5 m. Höhe weisen soll, wenn nicht das ganze Zimmer getäfert wird. Warum ist für den innern Ausbau der Lehrerwohnungen nicht eine ähnliche Bestimmung aufgenommen? Wir kennen viele Schulhäuser, in denen die Lehrerwohnungen gegenüber den eigentlichen Schullokalitäten durchaus nicht entsprechend ausgeführt sind.

Aborte. Diesem bis jetzt noch selten glücklich gelösten Problem der Schularchitektur schenken die Normalien

gehörige Wichtigkeit und suchen den vielfach bestehenden Uebelständen mit allem Nachdruck entgegen zu wirken. Die Aborte sind im Treppenhaus angebracht, und guter Abschluss vom Korridor, Cementgruben, Abzugskanäle für die schlechte Luft sind dringend empfohlen.

Auch die Bestuhlung wird in Betracht gezogen. Die Normalien sehen in der Durchführung der Einzelpulte die einzig richtige Erledigung der Schulbankfrage. Warum dann trotz der ziemlich reich gebotenen Bodenfläche doch auf fünfplätzig Schulbänke verwiesen wird, begreifen wir nicht leicht. Schulen, die zweiplätzig Pulte eingeführt haben, würden solche, im Interesse des Unterrichts, der Disziplin etc., nicht wieder an mehrplätzig umtauschen. Dass für Sitz- und Tischbrett Hartholz verlangt wird, rechtfertigt sich sehr. Denke man nur an alte, ausgenutzte Tannenholzbänke! Die angeführten Grundbedingungen zur Herstellung guter Subsellien sind dagegen zu unbestimmt; sie sollten durch genaue Maasstabellen ersetzt werden. Doch es steht zu hoffen, dass auch im Appenzellerland die Anfertigung neuer Schulbänke nicht mehr dem ersten besten Schreiner, sondern nur Werkstätten, die mit Fachkenntniss solcher Fabrikation sich zuwenden, anvertraut werde. In vielen Schulen sind jetzt schon die bekannten St. Galler Bänke eingeführt.

Aus den beigefügten Plänen lässt sich ersehen, dass die Anlage der Schulzimmer mit vielem Verständniss durchgeführt ist. Es kommen z. B. auf den 1. Boden 1 Lehrzimmer für 40 à 45 Schüler, 2 Arbeitszimmer, 1 Garderobezimmer, die nöthigen Korridore und rechts und links vom Treppenhaus die Aborte. Der 2. Stock enthält die Lehrerwohnung mit 1 Wohnzimmer, 2 Schlafzimmern, Küche und Arbeitszimmer für den Lehrer. Der Dachraum umfasst noch 2 Schlafzimmer, so dass also die Lehrerwohnung im Ganzen 6 Zimmer nebst Küche und übrigen nöthigen Räumlichkeiten bietet: ein deutlicher Wink für Schulbehörden oder Gemeinden, welche dem Lehrer gerne eine Tagelöhnerwohnung zur Verfügung stellten! — Das Doppelschulhaus entspricht dem einfachen in allen Details.

Zum Schluss dürfen wir der Landesschulkommission des Kantons Appenzell A.-Rh. gratuliren, dass sie den Bedürfnissen der Schule in so schöner Weise gerecht werden will. Es steht zu erwarten, dass bald andere Kantone solch rühmenswerthes Beispiel nachahmen werden.

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Seit 25. August.)

1. Die Firma Hindermann & Siebenmann in Zürich anbietet für Schulen folgende Preisreduction für das in ihrem Verlag erscheinende «Bilderwerk» v. J. Staub (Preis eleg. gebunden Fr. 20. — per Expl.).

Bei Abnahme von 100 Expl.	Fr. 19. —	per Expl.
" " " 200	" " 18.50	" "
" " " 300	" " 18. —	" "
" " " 400	" " 17. —	" "

Bestellungen von Seiten von Schulbehörden oder Lehrern innert Monatsfrist vermittelt die Erziehungs-Kanzlei.

2. Antrag an den Reg.-Rath betreffend Ertheilung eines Staatsbeitrags von 150 Fr. an die Erstellung eines Schulhausbrunnens in Oberweil-Niederweil, eines solchen von 200 Fr. an die Kosten eines Turnplatzes in Guntalingen und eines solchen von 800 Fr. an den kaufmänn. Verein in Zürich für Unterrichtszwecke.

3. Genehmigung der Erweiterung der Ergänzungsschule an der freien Schule in Wädensweil auf 24 weitere Stunden, jedoch in der Meinung, dass für diejenigen Schüler, die von diesem gebotenen Vortheil keinen Gebrauch machen, die gesetzliche Ergänzungsschule mit 8 Stunden fortbestehe.